OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604132/2/MS

Datum:
Linz, 7. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J C H, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2020, GZ: VStV/920301162073/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. November 2020, GZ: VStV/920301162073/2020, wurde über Herrn J C H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 9 Abs. 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 90,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Uhrzeit: 04.07.2020, 20:01 Uhr
Ort: L, W
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren."

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die dienstliche Wahrnehmung des Organs der Straßenaufsicht und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen das an einen Mitbewohner des Beschwerdeführers zugestellte Straferkenntnis richtet sich die mit E-Mail vom 16. Dezember 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Einstellung des Verfahrens beantragt wurde.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Aus der zugegangenen Strafverfügung vom 03.09.2020 geht unmissverständlich als Ort einer mir zur Last gelegten Verwaltungsübertretung W hervor, mit der Zeitangabe 20:01 Uhr.
‚Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.'

Im Einspruch vom 16.09.2020 wurde mit angefügtem Luftbild, Bezeichnung W erwiesen, dass dieser von der Behörde angegebenen Ort nicht stimmen kann.

Wie aus dem Allgemeinem Schreiben vom 17.09.2020 von der PI Bürgerstraße an die Behörde hervorgeht, befand sich das Streifenfahrzeug auf Höhe x, mein PKW stand auf mehreren Adressen (x).

Trotz Kenntnis obiger Angabe, wurde in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 18.09.2020 bekräftigt, dass der Ort einer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung die W ist.

Der Rechtfertigung kam ich am 28.09.2020 pflichtgemäß nach und erklärte, dass dieser Bereich eine Kreuzung sei und fügte nochmals ein Luftbild an.
Am 15.10.2020 wurde ich vom Ergebnis einer Beweisaufnahme informiert. Die Behörde bezieht sich auf einen Vorfall vom 04.07.2020 um 20:01 Uhr in W x bis x, 4030 Linz.

In meiner Stellungnahme wurde folgendes angegeben:

1. Der in der Strafverfügung angegebene Ort W x ist nicht möglich
2. Als Ort nun W x bis x angegeben wird
3. Dass die Streifenbesatzung aus 3 Personen bestand
4. Sie vermutlich einen Zeugen vernommen haben, welcher nicht Teil der Streife gewesen ist.

Im Straferkenntnis vom 24.11.2020 ist der Ort W x bis x angegeben

1. Sinnerfassend sind meine Beweise Luftbilder von der Behörde nicht gewürdigt worden.
2. Meine Stellungnahmen wurden nicht geprüft.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Dezember 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor und hat bekanntgegeben, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sacherhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 4. Juli 2020 um 20:01 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in 4030 Linz, W x bis x stadtauswärts und bog links zur BP-Tankstelle, welche die Hausnummer x trägt, ab und überfuhr dabei eine auf der W angebrachte Sperrlinie, welche, stadtauswärts gesehen, nach der Zufahrtskreuzung zum Hofer-Markt beginnt und im Bereich der Tankstelle endet.

Der Vorgang wurde von einer nachfahrenden Streife der PI Bürgerstraße beobachtet, zur Anzeige gebracht und als Tatort L, W x, genannt.

Am Standort Linz, W x, ist die Linz T H AG angesiedelt, die auf der Südseite der Liegenschaft erschlossen ist und befindet sich, in Richtung stadtauswärts gesehen, kurz vor der Einfahrt zu diesem Betrieb eine Sperrlinie auf der Fahrbahn.

Am Standort Linz, W x, befindet sich der Hofer-Markt, der durch die Kreuzung W/S erschlossen ist. Stadtauswärts stehen drei Fahrspuren (rechts abbiegen und geradeaus; geradeaus; links abbiegen) zur Verfügung und sind die Fahrspuren kurz vor dem Kreuzungsbereich durch Sperrlinien voneinander getrennt.

Die Wegstrecke W x bis W x beträgt, gemessen vom Beginn der Liegenschaft mit der Hausnummer x bis Ende der Liegenschaft mit der Hausnummer x, ca. 370 m.

Zulassungsbesitzer des ggst. Fahrzeuges ist die P I A GmbH & Co KG, L.

Die an die Zulassungsbesitzerin gerichtete Anonymverfügung wurde nicht beglichen und gab die Zulassungsbesitzerin in Beantwortung der an sie gerichteten Lenkererhebung den Beschwerdeführer als jene Person an, die die nachgefragte Auskunft erteilen kann.

In Beantwortung einer an den Beschwerdeführer gerichteten Lenkererhebung gab dieser bekannt, er selbst habe den Pkw am nachgefragten Tag, zur nachgefragten Zeit und am nachgefragten Ort, gelenkt.

Mit Strafverfügung vom 3. September 2020 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 9 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 90,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 17 Stunden) verhängt, wobei ihm zur Last gelegt worden war am 4. Juli 2020 um 20:01 Uhr in L, W x, mit dem Pkw mit dem Kennzeichen X die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren zu haben.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch und führte begründend aus, es sei in der Anlage ersichtlich, dass der angegebene Ort die Zufahrt zum H-Markt sei und eine geregelte Ampel. Es entziehe sich seiner Kenntnis, wo er da eine Sperrlinie überfahren haben solle.
Dem Einspruch angeschlossen war ein PDF-Dokument, das den Kreuzungsbereich der W mit der Zufahrt zum H-Markt zeigt.

Aufgrund des Einspruches wurde Insp. M A-E um die Abgabe einer Stellungnahme zu den Einspruchsangaben ersucht und nahm dieser im allgemeinen Schreiben vom 17. September 2020 wie folgt Stellung:
„Am 04.07.2020 führte die Streife „Quarantänekontrolle 1“ (L AI, E I, M, Asp. und ML) vom 10:00 Uhr – 22:00 Uhr, Quarantänekontrollen im gesamten Linzer Stadtgebiet durch. Im Zuge der Quarantänekontrollen fuhr die o.a. Streifenbesatzung auf der W stadtauswärts. Als sich die Streife auf der Höhe der Wx, L, befand konnte von ML der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X wahrgenommen werden. Dieser stand auf der Höhe der Wx - x, L, in Richtung stadtauswärts und blinkte links. Anzumerken ist, dass die Fahrbahn vier

Fahrstreifen aufweist. Jeweils zwei Fahrstreifen in Richtung stadteinwärts sowie zwei Fahrstreifen in Richtung stadtauswärts. Wie schon vorher beschrieben stand der PKW (X) auf dem inneren Fahrstreifen stadtauswärts und blinkte links in Richtung x-Tankstelle. Anschließend nutzte der Lenker des PKW (X) die Verkehrsberuhigte Lage und bog links zur oa. Tankstelle ab. Dabei überfuhr er die dort angebrachte, deutlich sichtbare Sperrlinie. Der Stellungnahme wurde seitens ML ebenso ein Bild beigefügt auf dem die Sperrlinie zur x-Tankstelle klar ersichtlich ist. Ebenso wurde das Fahrmanöver des PKW (X) rot eingezeichnet."

Diesem Schreiben war ein Orthofoto angeschlossen, in das der Abbiegevorgang zur Tankstelle eingezeichnet worden war.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. September 2020 wurde der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung zur Verwaltungsübertretung mit Tatort L, W x, aufgefordert. Diesem Schreiben waren die Stellungnahme des Meldungslegers und ein Tatortbild angeschlossen.

Mit E-Mail vom 28. September 2020 gab der Beschwerdeführer rechtfertigend bekannt, dass dieser Bereich eine Kreuzung darstelle, keine Sperrlinie vorhanden sei und schloss im Anhang ein Google-Luftbild an, das die Kreuzung im Bereich der Zufahrt zum H-Markt zeigt.

Am 9. Oktober 2020 wurde Insp. M A-E von der belangten Behörde als Zeuge einvernommen und gab dieser als Zeuge und Meldungsleger Folgendes an:
„Beim angezeigten Tatort handelt es sich um die W Nr. x bis x (x-Tankstelle). Grundsätzlich verweise ich auf die Angaben der Anzeige und der bereits getätigten Stellungnahme. Die Übertretung konnte eindeutig im Zuge des Dienstes wahrgenommen werden und wurde deswegen auch zur Anzeige gebracht. Der Beschuldigte hat schon Recht, vor der Sperrlinie ist eine Kreuzung vorhanden, im Nachhinein zur Tankstelle jedoch nicht. Dort befindet sich, wie bereits in der Anzeige angeführt, eine Sperrlinie, welche der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug überfahren hat. Mein Kollege, Herr AI L, hat den gesamten Sachverhalt ebenfalls wahrgenommen. Mehr kann zum angezeigten Sachverhalt nicht angegeben werden."
Der Niederschrift über die Zeugenaussage wurde noch einmal das der Stellungnahme angeschlossene Orthofoto mit Darstellung des Abbiegevorgangs angeschlossen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. Oktober 2020 wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm die Zeugeneinvernahme des Meldungslegers übermittelt.

Mit E-Mail vom 27. Oktober 2020 nahm der Beschwerdeführer hierzu Stellung, in der er die von ihm gemachten Eingaben noch einmal zusammenfasste.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt den Pkw mit dem Kennzeichen X im Bereich der W x bis x gelenkt hat, steht schon aufgrund seiner Angaben in der Beantwortung der Lenkererhebung unbestritten fest.

Die an den Liegenschaften W x bis x angesiedelten Unternehmen sowie deren Erschließung samt Straßenverlauf und Vorhandensein von Sperrlinien ergeben sich aus dem Orthofoto im DORIS.

Der dargestellte Verfahrensablauf ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch (eines Straferkenntnisses), wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten.

Nach der zur Bestimmung des § 44a Z 1 VStG ergangenen Rechtsprechung bedarf es im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzten Verwaltungsvorschriften erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (VwGH 25.04.2014, 2013/04/0057).

Die Tat ist hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat insbesondere nach Ort und Zeit unverwechselbar feststeht (VwGH 13.06.1984, 82/03/0265).

Es muss die Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist. Demnach muss im Spruch eines Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit der Bestimmung § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin, ob die erfolgte Tatort- und Tatzeitangabe im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Es wird daher das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleit-

umständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130).

Im Spruch des nunmehr bekämpften Straferkenntnisses sind Tatort, Tatzeit und die verwirklichten Tathandlungen angeführt, wobei die Tatortörtlichkeit hinsichtlich der dem Beschwerdeführer angelasteten Übertretung mit "L, W x-x“ angegeben wurde.

Mit dem Vorbringen einer verfehlten Tatortbezeichnung kann der Beschwerdeführer dann eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuzeigen, wenn Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort einen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides haben, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (z.B. VwGH 21.03.1997, 97/02/0071). Das Erfordernis der Konkretisierung des Tatortes darf im Übrigen nicht isoliert gesehen werden, sondern ist in Verbindung mit der Tatzeitangabe zu betrachten (so z.B. VwGH 29.11.1989, 88/03/0154).

Eine Tatortumschreibung, die mehrere Auslegungsmöglichkeiten zulässt, genügt den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht (VwGH 25.09.1991, 91/02/0051).

Wie bereits unter II. angeführt befindet sich im ggst. Tatort, der eine Straßenlänge von etwa 370 m umfasst, mehr als eine Sperrlinie, die geeignet ist, vom Beschwerdeführer überfahren worden zu sein. Aus dem im bekämpften Straferkenntnis angegebenen Tatort kann nicht entnommen werden, welche dieser sich im ggst. Streckablauf befindlichen Sperrlinien der Beschwerdeführer nun tatsächlich überfahren hat. Damit lässt die Tatortumschreibung mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu und genügt somit der Spruch den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG nicht.
Damit werden die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers eingeschränkt und besteht darüber hinaus auch die Gefahr einer Doppelbestrafung.

Es ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033) grundsätzlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Berufungsbehörde, einen allenfalls fehlerhaften Abspruch der ersten Instanz richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde.

Entsprechend der zitierten Judikatur des VwGH kann jedoch nur berichtigt werden, was im Laufe der offenen Verfolgungsverjährungsfrist richtig vorgeworfen wurde (vgl. VwGH 18.03.2004, 2003/05/0201).

Dem Beschwerdeführer wurde sowohl in der Strafverfügung als auch in der Aufforderung zur Rechtfertigung vorgeworfen, er habe die Sperrlinie im Bereich der W x überfahren.

Im bekämpften Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer, ebenso wie in der Verständigung von der Beweisaufnahme vorgeworfen, er habe die Sperrlinie im Bereich der W x bis x überfahren.

Ein Überfahren der Sperrlinie bei der x-Tankstelle, L, W x wurde dem Beschwerdeführer innerhalb aufrechter Verfolgungsverjährung nicht in der erforderlichen Deutlichkeit vorgeworfen, da im zuletzt angeführten Vorwurf (x bis x) mehrere auf der Fahrbahn vorhandenen Sperrlinien erfasst sind und jene bei Hausnummer x nur eben eine davon ist und dem Tatvorwurf nicht zu entnehmen ist, wo nun auf der Strecke zwischen x und x die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nun verwirklicht worden war bzw. welche Sperrlinie er tatsächlich überfahren hatte.
Damit kommt eine Präzisierung des nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entsprechenden Spruches nicht in Betracht, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und das gegen den Beschwerdeführer erlassene Straferkenntnis zu beheben war.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß